

**Die Art und Weise
der Leistungserbringung,
§§ 266- 271 BGB**

Der richtige Schuldner muss an den richtigen Gläubiger...	... die richtige Leistung am rechten Ort zur rechten Zeit in der richtigen Art und Weise erbringen.
<p>Die Leistung wird i.d.R. vom Sch erbracht. Sie kann aber auch von einem Dritten erbracht werden, § 267 Abs. 1 S. 1.</p> <p>Die Leistung muss vom Sch persönlich bewirkt werden, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> • vereinbart wurde oder • sich aus dem Gesetz ergibt. 	<p>Grds. befreit nur die Leistung an den Gl selbst, § 362 Abs. 1.</p> <p>Ausnahmsweise schuldbefreiende Wirkung bei Leistung an Dritten auch dann, wenn der Gl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • damit einverstanden ist, • nachträglich genehmigt, §§ 362 Abs. 2 od. • §§ 370; 407. 	<p>Nur die richtige Leistung befreit den Sch von seiner Leistungspflicht!</p> <p>Zu Teilleistungen (§ 266) ist der Sch nur berechtigt, wenn sie beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Vereinbarungen oder • auf Gesetz. <p>Der Gl kann seinerseits Teilleistungen verlangen.</p>	<p>Leistungsort ist der Ort, an dem die Leistungsvornahme vorzunehmen ist. Mangels anderweitiger Regelung: §§ 269 f.</p> <p>Leistungs- und Erfolgsort fallen zusammen bei der Hol- und der Bringschuld und auseinander bei der Schickschuld.</p> <p>Geldschulden sind Schickschulden, § 270.</p>	<p>Leistungszeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Sch leisten darf. Er bestimmt sich aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag, • den Umständen oder • gesetzlicher Vorschriften. <p>Wenn nicht bestimmt, kann der Gl sofort verlangen und der Sch sofort erbringen, § 271 Abs. 1.</p>	<p>Der Sch hat seine Verbindlichkeiten so zu erfüllen, wie es dem Sinn und Zweck des Schuldverhältnisses entspricht, § 242.</p>

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, darf der Gl die Leistung ablehnen; der Sch wird von seiner Leistungspflicht nicht frei.